

1. Kunden sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandung erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Kunden in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
2. Der Kunde haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verlust an der Mietsache ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn, seine Beauftragte oder durch Teilnehmer der Veranstaltung entstanden sind. Schadenersatz ist zu leisten.
3. Soweit es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire abgespielt werden, sind diese durch den Kunden bei der GEMA Bezirksdirektion Hamburg, Postfach 730360, 22123 Hamburg anzumelden.
4. Über die Anbringung von Dekorationen hat sich der Kunde vorher mit dem Vermieter zu verständigen. Die Anbringung von Nägeln, Haken etc. ist untersagt.
5. Das Mitbringen von Haustieren, insbesondere Hunden ist nicht gestattet.
6. Übernachtungen nach Ende der Veranstaltung sind nicht gestattet.
7. Der Kunde hat auf seine Gäste, Teilnehmer oder Besucher einzuwirken, dass diese auf dem Gelände des HausDrei keinen ruhestörenden Lärm verursachen.
8. Die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen des Lärmschutzes (Nachtruhe) sind mit Blick auf die Anwohner des August-Lütgens-Park uneingeschränkt zu beachten.
9. Das Abstellen von Fahrzeugen im Park ist nicht gestattet.
10. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der angefallene Müll vom Außenbereich sowie innerhalb des Hauses auf eigene Kosten zu entsorgen. Sämtliche Räumlichkeiten einschl. Küche – soweit genutzt – und sanitäre Anlagen sind gereinigt zu übergeben. Ferner sind Tische und Stühle – soweit genutzt – zu reinigen, Fenster und Türen sind zu schließen.
11. Stühle und Tische sind wie vorgefunden zurück zu räumen.
12. Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom jeweiligen Kunden innerhalb von 3 Werktagen zu ersetzen.
13. Regelmäßige Mieter sind dazu verpflichtet, nach ihren Übungsstunden die jeweiligen Räume besenrein zu verlassen.
14. Das Hausrecht wird durch die Angestellten des HausDrei oder eine von Ihnen beauftragte Person (Aufsicht) ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ein grober Verstoß gegen die Hausordnung kann die sofortige Beendigung der Veranstaltung nach sich ziehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen im HausDrei

Leistungsbeschreibung des HausDrei

Das HausDrei ist ein Stadtteilkulturzentrum mit einem breitgefächerten Angebot kultureller Aktivitäten.

Verschiedene Räume des HausDrei können für unterschiedlichste Zwecke gemietet werden. Die Art der Vermietung, die gewünschten Räume und Termine werden mit den Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen des HausDrei abgestimmt und vertraglich in schriftlicher Form vereinbart.

Das HausDrei vermietet nicht an Veranstalter/ Veranstalterinnen, die Zwecke verfolgen, die nicht mit den grundsätzlichen Zielen des HausDrei vereinbar sind. Sollten erst nach Vertragsabschluss Gründe bekannt werden, die einen Vertragsabschluss unmöglich gemacht hätten, hat das HausDrei das Recht, kurzfristig vom Vertrag zurückzutreten.

Das HausDrei sorgt dafür, dass die gemieteten Räume wie besichtigt in der Grundausrüstung bzw. in der vertraglich vereinbarten Form zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen. Das HausDrei entscheidet, ob je nach Vermietungsart eine Aufsichtsperson erforderlich ist. Bei Privat- oder Firmenfeiern ist eine Aufsicht obligatorisch.

Alle über die Grundausrüstung hinausgehenden Leistungen sind vertraglich im Einzelnen festzulegen.

Haftung des Mieters/ der Mieterin

Der Mieter/ die Mieterin haftet für alle selbstverschuldeten Schäden in voller Höhe.

Das gilt für alle Schäden, die durch den Mieter/ die Mieterin oder Nutzer/ Nutzerinnen der jeweiligen Veranstaltung entstehen. Das HausDrei empfiehlt, für die geplante Veranstaltung, die Mietgegenstand im HausDrei ist, eine entsprechende Haftpflicht abzuschließen. Alle mit der Behebung der Schäden in Verbindung stehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters/ der Mieterin.

Pflichten des Mieters/ der Mieterin

Der Mieter/ die Mieterin darf die gemieteten Räume nicht Dritten überlassen. Der Mieter/ die Mieterin ist Veranstalter/ Veranstalterin. Der Mieter/ die Mieterin ist somit für alle daraus resultierenden Pflichten verantwortlich und muß für etwaige behördliche Genehmigungen selbst sorgen und etwaige Gebühren tragen. Bei Werbung für die geplante Veranstaltung muss der Veranstalter/ die Veranstalterin deutlich genannt werden.

Nur die vertraglich vereinbarten Veranstaltungsformen sind zulässig. Bei einer Abweichung vom vereinbarten Mietzweck, oder vom im Vertrag festgelegten Mieter/ innen-Status ist der Mieter/ die Mieterin verpflichtet, die Miete in der Höhe zu zahlen, die dem tatsächlichen Zweck bzw. Status entspricht. Sollte die Veranstaltung einen Charakter annehmen, der nicht mit den grundsätzlichen Zielen des HausDrei vereinbar ist oder dem vereinbarten Veranstaltungszweck grundsätzlich widerspricht, kann das HausDrei die Veranstaltung abbrechen. Grundsätzlich haftet das HausDrei nicht für eventuelle Schäden, die durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung der Räume entstehen.

Der Mieter/ die Mieterin hat die Pflicht, Störungen anderer Nutzer/ Nutzerinnen in angrenzender Räumlichkeiten sowie der Nachbarschaft zu unterlassen. Ruhestörender Lärm ist nach 22 Uhr untersagt. Das Hausrecht liegt beim HausDrei. Den Anweisungen von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen oder anderer vom HausDrei beauftragter Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Die überlassenen Räume werden in dem vertraglich vereinbarten Zustand übergeben. Abweichungen sind sofort bei Beginn der Nutzung anzuzeigen, ansonsten gilt der vertraglich vereinbarte Zustand und Leistungsumfang. Nach Ablauf ist der Anfangszustand bei Übernahme oder - wenn vertraglich vereinbart - ein anderer Zustand herzustellen.

Der Mieter/ die Mieterin hat die Pflicht, jede Beschädigung der gemieteten Räume und des Inventars so schnell wie möglich anzuzeigen, das gilt auch für alle Vorkommnisse, die sich während des Mietzeitraums ereignen und nicht zum geplanten Veranstaltungsablauf gehören, wie z.B. Beschwerden von Nachbarn/Nachbarinnen wegen ruhestörenden Lärm oder Polizeieinsätze.

Sollte eine Veranstaltung einen grundsätzlichen vom Vertrag abweichenden Verlauf nehmen oder sollten unakzeptable Störungen trotz einer Abmahnung durch eine Aufsichtsperson des HausDrei nicht umgehend unterbleiben, kann eine Veranstaltung vom Vermieter vorzeitig beendet werden. Die Kaution wird in diesem Fall in voller Höhe einbehalten, bis die Vorfälle und deren Folgekosten geklärt sind. Der Mieter/die Mieterin hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Erstattung der Miete.

Der Mieter/ die Mieterin trägt sämtliche aus der Raumnutzung entstehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten wie GEMA, Künstlersozialkasse, Autorenrechten etc..

Schließregelungen

Das HausDrei sorgt für die vertraglich vereinbarte Zugänglichkeit der Räume. Eventuell überlassene Schlüssel gehören zu einer Schliessanlage grösseren Umfangs. Bei Verlust der überlassenen Schlüssel haftet der Mieter/ die Mieterin für die Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel und für den Austausch von Schliesszylindern und die damit verbundenen Lohnarbeiten einer vom HausDrei zu beauftragenden Fachfirma.

Sicherheit / Verhalten in Notfällen

Das HausDrei weist daraufhin, dass der Mieter/ die Mieterin verpflichtet ist, alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, die bei öffentlichen Veranstaltungen zu beachten sind. Bei Notfällen ist wie folgt zu verfahren:

- Feuer: Telefon 112
- Polizei: Wache Mörkenstraße, Telefon 42865-2110 oder 110
- Gesundheit: Ärztlicher Notdienst, Telefon 228022

Reinigungspflichten / Müllabfuhr

Der Mieter/ die Mieterin ist für die Reinigung der überlassenen Räume verantwortlich und hat die Räume so zu verlassen, wie sie übernommen wurden, soweit keine kostenpflichtige Reinigung durch das HausDrei vertraglich vereinbart wird. Wenn die Räume nicht ordnungsgemäß und sauber verlassen werden, ist eine kostenpflichtige Reinigung fällig.

Der Mieter/ die Mieterin ist für die Entsorgung von Müll verantwortlich, der im Rahmen größerer Veranstaltungen anfällt und über das Fassungsvermögen der zur Verfügung gestellten Behälter hinausgeht. Das HausDrei empfiehlt in diesen Fällen die Nutzung von Müllsäcken der Stadt Hamburg, in deren Kaufpreis bereits die Entsorgungsgebühr enthalten ist.

Zahlungsbedingungen / Stornierungsbedingungen

Die Miete wird in voller Höhe spätestens zum vereinbarten Nutzungstermin fällig und ist, wenn es vertraglich vereinbart wird, im Voraus zu einem vereinbarten Termin zu zahlen.

Bei einer längeren als vertraglich vereinbarten Nutzung ist das HausDrei berechtigt, für die zusätzlichen Nutzungszeiten einen Mietaufschlag proportional zur vereinbarten Nutzungsdauer zu berechnen. Bei einer Behinderung einer Folgenutzung durch Überziehung der Mietdauer oder nicht vertragsgemäßen Rückgabe der Mietsache haftet der Mieter/ die Mieterin für den entstehenden Folgeschaden.

Bei einem Rücktritt vom Mietvertrag zahlt der Mieter/ die Mieterin pauschal Schadensersatz und zwar:

bei einer Stornierung binnen 9 Wochen vor Mietbeginn 25 % des Grund-Mietpreises

bei einer Stornierung binnen 6 Wochen vor Mietbeginn 50 % des Grund-Mietpreises

bei einer Stornierung binnen 3 Wochen vor Mietbeginn 100% des Grund-Mietpreises

Das HausDrei kann seinerseits Verträge die länger als 6 Monate vor Mietbeginn geschlossen wurden innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen kündigen. Falls aufgrund höherer Gewalt oder technischer Gegebenheiten ein gemieteter Raum zum vereinbarten Termin nicht zur Verfügung stehen sollte, bemüht sich das HausDrei, kurzfristig einen Ersatzraum oder Ersatztermin zur Verfügung zu stellen. Sollte kein Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden können, erstattet das HausDrei den vollen Mietbetrag zurück. Weitergehende Absprüche können nicht gestellt werden.

Kaution

Falls vertraglich eine Kaution vereinbart wird, ist diese zum vertraglich vereinbarten Termin im Voraus in Bar, als Barscheck oder durch Überweisung auf das Geschäftskonto zu entrichten. Die Kaution wird in voller Höhe binnen 10 Werktagen nach Abnahme der überlassenen Räume wie vertraglich vereinbart zurückgezahlt. Falls es bei der Abnahme der Räume zu einer Beanstandung kommt, teilt das HausDrei die Gründe so schnell wie möglich mit und behält die Kaution solange ein, bis etwaige Schadensersatzansprüche geklärt sind.

Zusatzvereinbarungen

Zusatzvereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

Sollte sich eine im Vertrag oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführte Klausel als unwirksam erweisen, sind alle übrigen Bestandteile des Vertrags sowie die Geschäftsbedingungen weiterhin gültig.

Erfüllungsort und Gerichtsstandort ist Hamburg.

Mit Unterzeichnung des Mietvertrages gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietung im HausDrei als bekannt und akzeptiert.

Für den vereinbarten Mietpreis und andere vereinbarte Zahlungen gilt das Geschäftskonto des HausDrei:

Hamburger Sparkasse, BLZ 200 505 50, Konto 10 42 13 43 69

Stand 14.12.16